



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Merkblattnummer
AJU/ s70.005.03

Merkblattdatum
05/2020

Direktkontakt
info.stifa.aju@llv.li

Merkblatt betreffend die Berichtspflicht von Revisionsstellen aufsichtspflichtiger Stiftungen

1. Rechtslage allgemein

Gemäss Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR hat die gerichtlich bestellte Revisionsstelle bei aufsichtspflichtigen Stiftungen als Organ der Stiftung einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) einen Bericht vorzulegen.

Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit dem Gesetz und den Stiftungsdokumenten durchgeführt wurde. Stellt die Revisionsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat sie auch hierüber zu berichten und die STIFA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.¹

Die nachfolgenden Ausführungen finden sinngemäss auch auf stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Aufsicht der STIFA unterstehen, Anwendung (Art. 551 Abs. 2 iVm Art. 552 §§ 27, 29 und 39 PGR). Dasselbe gilt für stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die privatnützige Zwecke verfolgen und sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellt haben.

2. Frist zur Einreichung der Revisionsstellenberichte und erstes Berichtsjahr

Die in Erfüllung der Berichtspflicht gemäss Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR erstellten Berichte sind **bis 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres** bei der STIFA einzureichen.

Das heisst in jenen Fällen, in denen sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt, sind die Berichte **bis spätestens Ende September** des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahres bei der STIFA einzureichen. Bei einer Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr bestimmt sich das Ende der Einreichfrist unter Zugrundelegung der neunmonatigen Frist ab Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Eine Erstreckung der Einreichfrist ist in begründeten Fällen ausnahmsweise möglich. Fristerstreckungsanträge sind bei der STIFA schriftlich einzubringen.

Fällt das Gründungsdatum bzw. der Beginn der STIFA-Aufsicht in die zweite Jahreshälfte des jeweiligen Geschäftsjahres, besteht die Wahl zwischen einem **kurzen Berichtsjahr**, das bereits per Ende des ersten Geschäftsjahres abschliesst, und einem **verlängerten Berichtsjahr**, das erst per Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres abschliesst. Fällt die Gründung einer aufsichtspflichtigen Stiftung beispielsweise auf den 1. Juli und schliesst das Geschäftsjahr per 31.

¹ Weiterführende Informationen zur Prüf- und Berichtspflicht der Revisionsstelle (Standard zur Revision von gemeinnützigen Stiftungen, Musterbestätigungsbericht udgl.) finden Sie auf der Homepage der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung unter www.wpv.li.

Dezember, liegt die Dauer des ersten Berichtsjahres entweder bei 6 oder 18 Monaten. Die Höchstdauer des ersten Berichtsjahres beträgt 18 Monate.

3. Zusammenspiel STIFA und Steuerverwaltung

Gemeinnützige aufsichtspflichtige Stiftungen, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit sind, können zugleich mit der Berichterstattung an die STIFA auch die Unterlagen zu Handen der Steuerverwaltung bei der STIFA einreichen (Art. 3 Abs. 3 SteV). In diesen Fällen ist die STIFA aufzufordern, ein Exemplar des im Doppel beigelegten Berichts iSd Art. 552 § 27 PGR zusammen mit der zusätzlich für die Steuerverwaltung bestimmten geprüften Jahresrechnung bzw. Aufstellung nach Art. 21 Abs. 2 SteV an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.² Die STIFA wird sodann die für die Steuerverwaltung bestimmten Unterlagen an die Steuerverwaltung weiterleiten.

² Vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern.